

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1958

Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. September 1958

Nr. 27

Tag	Inhalt:	Seite
22. 9. 58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe . . . . .	145

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe.

Vom 22. September 1958.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht für Sprengstoffe vom 5. November 1954 (GVBl. S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 13. März 1956 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 wird als Nr. 6 angefügt:  
„6. auf den Besitz von Sprengelementen für elektrische Schnellschalteneinrichtungen mit einem Sprengsatz von nicht mehr als 2 g durch den Betriebsleiter — oder seinen Beauftragten — eines Kraftwerkes oder eines sonstigen mit elektrischen Schnellschalteneinrichtungen versehenen Werkes; die Sprengelemente müssen gegen unbefugtes Öffnen gesichert, sprengdruckfest und splitter-sicher sein.“
2. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. September 1958.

#### Hessische Landesregierung

Der  
Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister für Arbeit,  
Wirtschaft und Verkehr  
Frank e

### Anlage

#### Liste

der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Ausnahmen von der Genehmigungs- und Registerführungspflicht nach § 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen fallenden Sprengstoffe.

#### Gruppe A: Sprengstoffe ohne Zusätze

Ammoniumnitrat;  
Azo-isobuttersäurenitril;  
Benzolsulfohydrazid;  
Dinitrobenzol;  
Dinitrochlorbenzol;  
Dinitrokresol, auch in Form seines Ammonsalzes und seiner Salze mit organischen Basen;  
Dinitronaphthalin;  
Dinitrophenol;  
Dinitrotoluol;  
Nitroguanidin;  
Nitromethan;  
Tetranitrodiphenylamin;  
p-Tolylsulfonylmethylnitrosamid;  
Trichlortrinitrobenzol;  
Trinitronaphthalin.

#### Gruppe B: Sprengstoffe mit Zusätzen

Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat;  
Ammoniumperchlorat mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;  
Bariumazid mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;  
Benzol-1,3-disulfohydrazid mit wenigstens 40% Paraffinöl oder gleich wirksamen Phlegmatisierungsmitteln;  
cyanidhaltiges Quecksilberoxycyanid mit höchstens 35% Quecksilberoxycyanid;  
Dinitrophenolkalium in wässriger Lösung;  
Dinitrophenolnatrium in wässriger Lösung;

Dinitroso-pentamethylen-tetramin mit wenigstens 5% pulvrigen, inerten, anorganischen Stoffen und wenigstens 15% Paraffinöl oder gleichwirksamen Phlegmatisierungsmitteln in homogener Mischung;

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in Lösungen von höchstens fünf Gewichtsteilen in 95 Gewichtsteilen eines nicht explosiven Lösemittels;

Nitroglycerin oder andere Salpetersäureester in homogenen Mischungen von höchstens 5 Gewichtsteilen mit 95 Gewichtsteilen feinpulverisierter inerter Stoffe;

Nitrozellulose in Form von Fäden oder Geweben mit so viel Wasser, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt wird;

Nitrozellulose in Form von Pasten oder von Lösungen mit höchstens 60% Nitrozellulose und einem nicht explosiven Lösemittel;

Nitrozellulose in Form von Zellhorn (Zelluloid);

Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6% gut stabilisiert und mit wenigstens 25% Wasser oder Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), wobei der Alkohol bis zur Hälfte durch Kampfer ersetzt sein kann; an Stelle von Wasser oder Alkohol können auch Gemische der beiden Flüssigkeiten treten. Bei Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,3% sind auch Kohlenwasserstoffe und Alkoholen als Befeuchtungsmittel zugelassen. Die Flamm- und Siedepunkte der Kohlenwasserstoffe dürfen nicht unter denen des 90-er Handelsbenzols liegen und ihre Dampfspannung darf nicht größer sein als bei diesem Benzol. Der vorgeschriebene Feuchtigkeitsgehalt darf an keiner Stelle der Nitrozellulosemasse unterschritten sein;

Nitrozellulosefilmabfälle, gewaschen und durch Kochen unter Druck behandelt, mit wenigstens 2% Kampfer und so viel Alkohol (z. B. Methyl-, Aethyl-, Propyl-, Butyl-, Amylalkohol), Benzol, Toluol oder Xylol, daß sie durch die Flüssigkeit vollständig überdeckt werden;

Nitrozellulosewalmasse, gebrochen, mit wenigstens 18% Phlegmatisierungsmitteln;

Organische Peroxyde in folgenden Mischungen: 2,2-Bis-(Tertiär-butylperoxyd) butan mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Buthylhydroperoxyd mit wenigstens 25% Di-tertiär-butyl-peroxyd oder mit wenigstens 20% Di-tertiär-butyl-peroxyd und 20% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylperazetat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylperbenzoat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

tertiär-Butylpermaleinat mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Cumolhydroperoxyd mit wenigstens 30% eines Gemisches aus Cumol, Azetophenon und Phenyl dimethylcarbinol;

Cyclohexanonperoxyd (1-Oxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 10% Wasser oder mit wenigstens 40% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Cyclohexanonperoxydgemisch (Mischung aus 1-Oxy-1'-hydroperoxydicyclohexylperoxyd und 1,1'-Dihydroperoxydicyclohexylperoxyd) mit wenigstens 50% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Dibenzoylperoxyd mit wenigstens 25% Wasser<sup>1)</sup> oder mit wenigstens 30% Phlegmatisierungsmitteln<sup>2)</sup>;

Peressigsäure mit höchstens 40% reiner Peressigsäure und wenigstens 45% Essigsäure und wenigstens 10% Wasser;

Pikraminsäure mit wenigstens 20% Wasser<sup>1)</sup>;

pikrinsäure Alkalisalze in wässriger Lösung;

Pikrinsäure mit wenigstens 20% Wasser<sup>1)</sup>;

Pikrinsäure und/oder deren Alkalisalze in Salben;

Tetranitroacridon mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;

Tetranitrocarbazol mit wenigstens 10% Wasser<sup>1)</sup>;

Trinitrobenzoesäure mit wenigstens 30% Wasser<sup>1)</sup>;

Trinitrobenzol mit wenigstens 30% Wasser<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Stoff muß so fein beschaffen sein, daß das Wasser gleichmäßig verteilt ist und festgehalten wird.

<sup>2)</sup> Als derartige Phlegmatisierungsmittel gelten solche, die gleich indifferent sind und ebenso phlegmatisierend wirken wie Dimethylphtalat; ihr Flammpunkt und Siedepunkt dürfen nicht niedriger liegen als die von Dimethylphtalat.